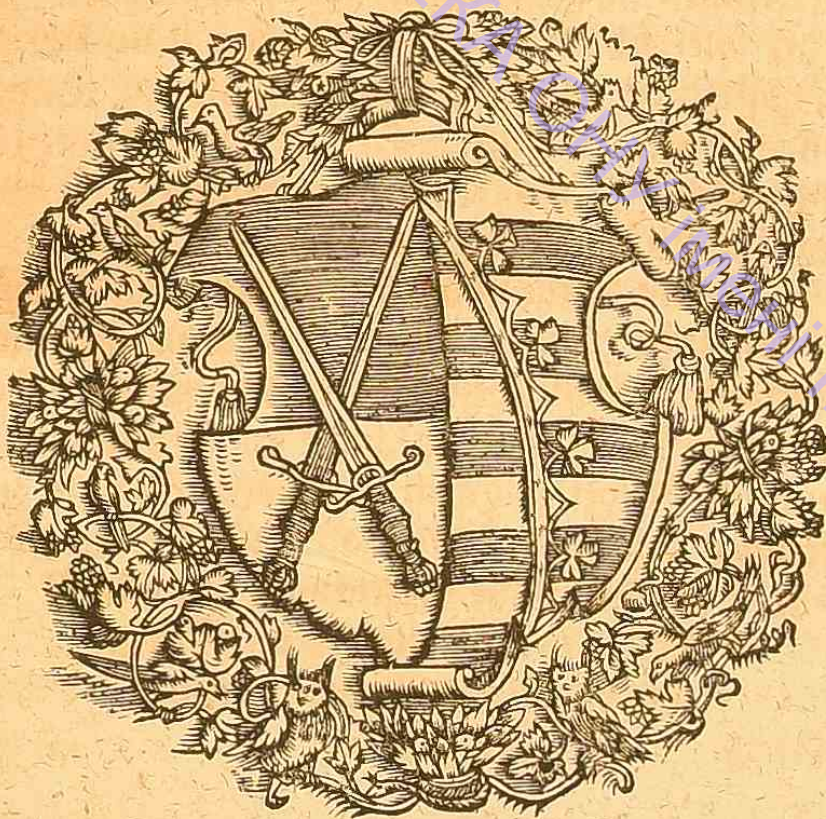


Des Churfürsten zu Sachs.  
sen vnd Burggrafen zu Mag-  
deburg / ꝛ.

## Mandat/

Daß in Er. Churf. Gn. Landen sich nie-  
mand im Andern Grad gleicher / vnd Dritten  
Grad ungleicher Linien / ohne sonder-  
lichen verlaub / ehelichen  
verloben sol.







**Im Gottes**

Gnaden / Wir Johann  
Georg / Herzog zu Sachs-  
sen / Gütlich / Cleve vñ Berg /  
des Heiligen Römischen  
Reichs / Erzmarschalch vñnd Churfürst / Land-  
graff in Düringen / Marggraff zu Meissen / Burgo-  
graff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vñnd  
Ravensburgk / Herr zu Ravensstein / ic. Sügen  
allen vñnd jeden unsern Prælaten / Grafen / Her-  
ren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt-  
vñnd Amptleuten / Landvoigten / Verwaltern /  
Schössern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürger-  
meistern / Räten der Städte / Richter / Schuld-  
heissen / Gemeinden / Unterthanen / Verwandten /  
Geistliches vñnd Weltliches Standes hiermit zu  
wissen /

Ob wohn unsere Hochgeehrte Vorfahren /  
aus erheblichen vñnd wichtigen Ursachen durch  
öffentliche Kirchen vñnd Landes Ordnungen männigs-  
lichen vntersaget / das niemand im andern Grad  
E ij gleicher /



gleicher / vnd im dritten Grad vngleicher Linien  
der Blutsfreundschaft vnd Schwägerschaft ohne  
sonderbaren gnädigsten verlaub / Ehelich sich verlo-  
ben vnd verbinden solle / daß Wir doch die Zeit onse-  
rer geführten Regierung gar ein anders erfahren /  
indeme ihrer viel eigenmächtiger weise sich in den  
verbothenen gradibus hochbetherlich gegen ein-  
ander verknüpfet / bey etlichen auch wol fleischliche  
Vnzucht darzu kommen / vnd wann die Gewissen  
also verstrickt gewesen / allererst hernach onser dispen-  
sation gesucht / vnd mit anführung dessen / daß sie  
ohne verletzung ihrer Gewissen von einander nicht  
lassen können / Vns die verwilligung gleichsam  
abnöhtigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeinet seind / derglei-  
chen beginnen ferner nachzusehen vnd zuverstatten /  
So wollen Wir hiermit onserer hochgeehrten Vor-  
fahren Ordnung von den verbothenen gradibus al-  
erdings erneuert vnd wiederholet haben.

Meinen vnd sehen ernstlich / daß hinführo  
bey vermeidung onserer schweren Vngnade / vnd  
willkührlicher ernster bestraffung / keiner aus onsern  
Vnterthanen / wes Standes der auch seye / sich  
unterstehe / eigenmächtiger weise im andern Grad  
gleicher /

gleicher / vnd im dritten Grad vngleicher Linien / bey  
des der Blutsfreundschaft vnd der Schwägerschaft  
sich Ehelich einzulassen / wie denn auch die Eltern  
vnd Freunde ihren Kindern vnd Avertwandten  
dergleichen zuthun nicht verstaten / noch zugeben  
sollen.

Vnd ob zwar ein jeder wol gelegenheit haben  
kan / da er nur selber lust darzu hat / sich also zuver-  
ehelichen / daß es der Verwandnis nicht zu nahe /  
noch Vnsern Ordnungen zu wieder ist / daher  
auch keiner dispensation bedürffte / Gestalt Wir  
dann am liebsten sehen / daß solche ganz verbleiben  
möchten : Wofern aber ja jemand vermeinete / daß  
ihm sein Hertz vnd Gemüth allerdings zu einer  
solchen Person trüge / die ihme im Andern Grad  
gleicher / oder im dritten Grad vngleicher Linien ent-  
weder befreundet / oder verschwägert / oder daß ge-  
dächte / daß seine vnd der seinigen sonderbare Wohl-  
fahrt auff einer solchen Heyrath beruhete / vnd be-  
stünde / So sol derselbe sich im wenigsten in nichts ver-  
bündliches einlassen / sondern zuvor vns sein für-  
haben / vnd was ihn darzu sonderlich verorsache /  
vnterthenigst zuerkennen geben / vnd darauff / Ob  
vnd wie wir gnädigst dispensiren wolten onser  
resolution erwarten.



Im wiederigen fall / vñnd da jemandt / wer der  
auch were / sich heimlich hinfüro verknüpffte / oder  
öffentliche verlöbnuß vorher hielte / hernach aber  
allererst omb vnser dispensation mit fürwendung  
seines bestrickten gewissens anhielte / Auff solchem  
fall / solle nicht allein keine dispensation künsttig  
erfolgen / Sondern wir wollen auch den vngehor-  
samb in andere wege bey den Verbrechern ernstlich  
zu straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten liessen / in denen  
von vns verbotenen gradibus, neben der heimlichen  
verlobung / sich fleischlich zuvermischen / in meinung /  
durch dieses mittel vnser zulassung desto eher zuer-  
langen / So wollen vñnd verordnen wir / daß sol-  
che Personen in vnserm Churfürstenthumb vñnd  
Landen weder getrawet / noch darinnen geduldet  
werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geist-  
lichen vñd Weltlichen Gerichten vñd Obrigkeiten /  
sich von zeit der publication an / auff begebende fälle  
darnach zuachten / darauff zuerkennen / vñnd zu  
sprechen / auch vnnachlessig die angedeutete straffe  
zu exequiren.

Vñnd

Vñnd wiewol ein jeder von den ordentlichen  
Pfarrern vñnd Superattendenten / oder von vnsern  
Consistorien sich berichten lassen kan / wie ferne die  
verehligung in diesen Landen ordinariè zugelassen  
oder verboten sey / So haben Wir doch in vnser  
jüngst publicirten Neuen Eheordnung die Verwand-  
nüs auffß neue verzeichnen lassen / vñd angeordnet /  
das jekterwehnte Eheordnung Jährlich zweymal  
von den Gankeln öffentlich abgelesen / vñnd auff  
jekt künsttigen andern Sonntag nach Trinitatis der  
anfang gemacht werde / dergestalt sich niemand mit  
der vñwissenheit entschuldigen / oder dieselbe ferner  
zu seinem behelff gebrauchen kan / Inmassen Wir  
zu noch mehrer vermahnung / krafft dieses auch wol-  
len vñnd befehlen / daß alle Superintendenten vñnd  
Pastores dieses vnser Patent neben der Eheordnung  
auff die gesetzten zeiten jedesmals von den Gankeln  
dem Volcke deutlich fürlesen / vñnd zu schuldigen  
gehorsamb ihre Zuhörer vermahnen / An diesem  
allen geschicht vnser endlicher zuverlässiger will  
vñnd meinung. Zu Brfund haben Wir

Vnser Secret hier zu ende auff  
drucken lassen / vñd geben zu  
Dresden den 31. Maij /  
Anno 1625.